



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0380/2020/1		Datum: 04.09.2020	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.1/VP	
Betreff: Fahrrad- und Kfz-Stellplatzsatzung			
Gremienweg:			
30.09.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
21.09.2020	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
08.09.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Koblenz über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge (Fahrrad- und Kfz-Stellplatzsatzung) mit ihren Anlagen 1 bis 3 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 47 Abs. 4 und § 88 Abs. 1 Nrn. 3., 7. und 8. sowie Abs. 3 Nrn. 2. bis 4. der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz.

Begründung:

Bei der Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen bzw. deren Nutzungsänderung sind gemäß Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz grundsätzlich die für den Zu- und Abgangsverkehr erforderlichen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellanlagen herzustellen. Stellplatz- und Fahrradabstellanlagensatzungen dienen dazu, landesweit geltende Pauschalregelungen an örtliche Bedürfnisse anzupassen. Den betreffenden Spielraum dafür gibt die LBauO in § 88. Bislang gibt es in Koblenz nur eine (Kfz-)Stellplatzablösesatzung, die hiermit aktualisiert und in die „Fahrrad- und Kfz-Stellplatzsatzung“ einbezogen wird.

Es gibt keine Verpflichtung zum Erlass örtlicher Bauvorschriften, jedoch viele gute Gründe. Mit dem Erlass dieser Satzung verfolgt die Stadt städtebauliche und verkehrliche Ziele, z.B.:

- Minimierung des ruhenden Kfz-Verkehrs,
- Verringerung des Flächenverbrauchs,
- Vermeidung zusätzlicher Versiegelung (u.a. Klimaanpassung, Boden-/Grundwasserschutz),
- Schutz und Pflege des Stadtbilds,
- Minimierung des fließenden Kfz-Verkehrs (u.a. Energiesparen, Immissions-/Klimaschutz),
- Berücksichtigung erfolgter / kommender Optimierungen im verkehrlichen Umweltverbund,
- Förderung nachhaltiger Mobilität (direkt Rad-/ öffentlicher Verkehr, indirekt Fußverkehr),
- Förderung des stationären Carsharings (u.a. Minimierung Pkw-Gesamtzahl / -fahrleistung),
- Sicherstellung und Optimierung der Erreichbarkeit zentraler Stadtteile,
- Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und hoher Aufenthaltsqualität,

- Förderung von bezahlbarem Wohnraum,
- Förderung von Wohnen und kleinflächigem Einzelhandel in integrierten und teuren Lagen,
- Förderung der Innenentwicklung (u.a. Verkehrsvermeidung),
- Ermöglichung innovativer ökologischer Wohnvorhaben,
- Ermöglichung / Berücksichtigung vorhabenbezogener stadtökologischer Mobilitätskonzepte,
- bessere Anpassung an örtliche und projektbezogene Begebenheiten,
- Anpassung an die absehbare Sättigungsrate beim Privat-Pkw-Bestand („Peak Car“),
- Anpassung an die allgemeine Stagnation des fließenden Kfz-Verkehrs seit 2000 in Koblenz.

Die Ziele sind miteinander verflochten und haben insgesamt eine soziale, ökonomische und ökologische Ausrichtung.

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass Verkehrserzeuger (u.a. Bauherr/innen und Vorhabenträger/innen) auf dem Grundstück oder in der Nähe Parkmöglichkeiten für das zugeordnete bzw. verursachte Kfz-Aufkommen bereitstellen und finanzieren. Dies entlastet zunächst auch den öffentlichen Straßenraum. Allerdings können sich auch gegenteilige Effekte ergeben, da jeder Stellplatz zusätzliche Fahrten erzeugt, mit den allseits bekannten Nachteilen bis hin zu Beeinträchtigungen für die Verkehrssicherheit. Der zur Verfügung stehende Parkraum für Kfz (sowie seine Nutzungsbedingungen) hat jeweils großen Einfluss auf das Mobilitätsverhalten und das Verkehrsaufkommen. Ein großzügiges Pkw-Parkraumangebot schafft Anreize zur Pkw-Nutzung. Umgekehrt hat ein mengenmäßig beschränktes Pkw-Parkraumangebot eine steuernde Wirkung hinsichtlich der Nutzung alternativer Mobilitätsformen.

Entsprechend tragen zusätzliche Abstellmöglichkeiten für den Fahrradverkehr zu dessen verstärkter Nutzung bei, was ausdrücklich gewünscht ist.

Diese Satzung trifft Regelungen für die durch baulichen Anlagen auf Privatgrundstücken ausgelösten Bedarfe. Sie ergänzt das Parkraummanagement für den öffentlichen Straßenraum.

Mit dem Erlass dieser Satzung realisiert die Stadt die zwei betreffenden Maßnahmenbausteine des Verkehrsentwicklungsplans „Koblenz 2030“ („Aufstellung Stellplatzsatzung“ und „Aufstellung Fahrradabstellsatzung“, Ratsbeschluss vom 30.08.2018).

Darüber hinaus soll die Stellplatzsatzung das bauaufsichtliche Verwaltungshandeln erleichtern, z.B. durch gewisse Standardisierungen und die optimierte Vermittlung der Rechtslage.

Weitere Informationen, Begründungen und Abwägungsüberlegungen finden sich in den dieser Beschlussvorlage beigefügten „Erläuterungen und Anmerkungen zur Satzung der Stadt Koblenz über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge“.

Anlagen:

- Erläuterungen und Anmerkungen zur Satzung – Anlage zur BV/0380/2020 –
- Fahrrad- und Kfz-Stellplatzsatzung
- (Satzungs-)Anlage 1: Kfz-Stellplatz- und Fahrradabstellplatz-Normbedarf (zu § 2 Abs.1)
- (Satzungs-)Anlage 2: Übersichtskarte zum ÖPNV-Bonus (zu § 2 Abs. 5 und 6)
- (Satzungs-)Anlage 3: Besondere Mobilitätskonzept-Maßnahmen (zu § 3 Abs. 2)

Historie:

1986: Beschluss der bisherigen Stellplatzablösesatzung

2001: Änderung der bisherigen Stellplatzablösesatzung

2018: Beschluss des Verkehrsentwicklungsplans Koblenz 2030

18.08.2020 Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität: Ohne Beschlussempfehlung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen

24.08.2020 Haupt- und Finanzausschuss: Ohne Beschlussempfehlung in den Stadtrat verwiesen.

03.09.2020 Stadtrat: Verweisung der Vorlage in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Fahrrad- und Kfz-Stellplatzsatzung vermindert die verkehrserzeugende Wirkung von Kfz-Stellplätzen, indem sie den Umfang ihrer Neuherstellung im Allgemeinen abmindert. Sie verbessert gleichzeitig die Bedingungen zur Abstellung von Fahrrädern und fördert somit den Radverkehr, was wiederum zu einer Minimierung des ruhenden und fließenden Kfz-Verkehrs beiträgt. Dies wiederum unterstützt die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Insgesamt gesehen wird der Zuwachs bei der Treibhausgaserzeugung durch Bauvorhaben und die Gebäudeumnutzungen gebremst um mittel- bis langfristig ggf. sogar die Gesamtemission gegenüber dem Ausgangszustand reduziert.